

# Satzung

## Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Passau e.V.

---

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Passau e.V.“ (KEB) und ist der Zusammenschluss katholischer Bildungseinrichtungen gemäß der in §4 dieser Satzung festgelegten Mitgliedschaft.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die KEB im Bistum Passau e. V. ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung in Bayern (KEB Bayern) und förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung“ (EbFöG) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
6. Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Ordnung für den Umgang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in der jeweils in der Diözese Passau gültigen Fassung Anwendung.

### §2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft im Bistum Passau (Förderung der Volks- und Berufsbildung §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) Der Satzungszweck wird ausschließlich durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung verwirklicht.
2. Dieser Zweck wird wie folgt verwirklicht:
  - a. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer koordinierten, sachgerechten und zeitgemäßen Erwachsenenbildung,
  - b. Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Erarbeitung von Schwerpunkten für die offene Erwachsenenbildung,
  - c. Sorge um die Bereitstellung der finanziellen und personellen Ausstattung der Erwachsenenbildung und Unterstützung der regionalen katholischen Bildungswerke,
  - d. Gewinnung und Fortbildung von Dozent\*innen sowie Referent\*innen,
  - e. Vertretung in der KEB Bayern,
  - f. Vertretung der Interessen der katholischen Erwachsenenbildung in Kirche, Staat und Gesellschaft.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitglieder

1. Mitglieder der KEB sind:
  - a. Die regionalen Bildungswerke und Verbandsbildungswerke in der Diözese Passau, die zugleich der KEB Bayern angehören,
  - b. Der/die vom Diözesanbischof bestellt Bischöflich Beauftragte für die Erwachsenenbildung im Bistum Passau,
  - c. Die gewählten Vorstandsmitglieder der KEB für die Dauer ihres Amtes,
  - d. Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Passau,
  - e. Der/die Geschäftsführer\*in der KEB,
  - f. Sonstige Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung auf Diözesanebene auf Antrag,
  - g. Einzelmitglieder, die in besonderer Weise der Erwachsenenbildung in der Diözese dienen. Die Dauer der Einzelmitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich,
  - h. Die Leiter\*innen von Referaten des Bischöflichen Ordinariats und diözesaner Bildungshäuser, die eigene offene Erwachsenenbildungsmaßnahmen anbieten,
  - i. Ein/e Vertreter\*in des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau.
2. Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a, d und f werden jeweils durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds nach Buchstabe f und g entscheidet der Hauptausschuss auf Grund eines schriftlichen Antrags. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Ausschluss aus der KEB Bayern,
  - b. Mit der Auflösung (juristische Person als Mitglied) oder mit dem Tod (natürliche Person),
  - c. Durch Austritt,
  - d. Durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e. Bei persönlichen Mitgliedern durch Ausscheiden aus der Funktion, die die Mitgliedschaft begründet hat.
- 4.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Beiträge werden nicht erhoben.
2. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen der Diözese Passau, Mitteln des Freistaates zur Förderung der Erwachsenenbildung sowie aus Kursbeiträgen.

## §6 Organe

1. Die Organe der KEB sind:
  - a. Vorstand,
  - b. Hauptausschuss,
  - c. Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der/die Geschäftsführer\*in der KEB nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und kann jederzeit abgewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand gegenüber Dritten eingeschränkt, er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
  - a. Bei Erwerb oder Veräußerung von Immobilien,
  - b. Bei Verpfändung oder dinglicher Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vereinsvermögen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung der Sitzungen des Hauptausschusses,
  - c. Erstellung und Vollzug des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr,
  - d. Interessenvertretung der KEB in Kirche, Staat und Gesellschaft,
  - e. Entwicklung von Ideen, Konzepten und Programmen in der Bildungsarbeit,
  - f. Kooperation mit anderen Bildungsträgern,
  - g. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch virtuell stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per Email) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
9. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht überschreiten. Der Vorstand kann zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß §3 Ziffer 26a EStG nicht überschreiten. Über die Höhe entscheidet der Hauptausschuss.

## §8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht

- a. Aus den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b. Sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
  - c. Dem/der Bischöflich Beauftragten für Erwachsenenbildung
  - d. Dem/der Geschäftsführer\*in der KEB.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die KEB in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und Ideen und Konzepte für die Bildungsarbeit zu erarbeiten. Insbesondere hat der Hauptausschuss folgende Aufgaben:
- a. Erarbeitung von Arbeitsschwerpunkten für die Erwachsenenbildung im Bistum,
  - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - c. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die KEB,
  - d. Aufnahme von Einrichtungen auf Antrag und von Einzelmitgliedern für die Dauer von drei Jahren gemäß §4 Ziffer 1 f und g,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Beschlussfassung über die Höhe einer Aufwandsentschädigung des Vorstands,
  - g. Beschlussfassung über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Erwachsenenbildung (z. B. Referenten-Schulung, Materialbeschaffung),
  - h. Beschlussfassung über die Richtlinien zur Finanzierung der Bildungsarbeit,
  - i. Anregung und Entwicklung von Ideen, Konzepten und Programmen,
  - j. Bestellung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen.
3. Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Sitzungen des Hauptausschusses können auch virtuell stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per Email) spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Leitung der Sitzung des Hauptausschusses obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Der Hauptausschuss beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist alle Mitgliedern des Hauptausschusses schriftlich (auch per Email) zuzustellen.
5. Der Hauptausschuss hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuer-Richtlinien nicht übersteigen.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses und von zwei Rechnungsprüfer\*innen in jeweils geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl des Vorstandes ist auf drei Amtsperioden beschränkt, durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit kann davon abgewichen werden.
  - b. Feststellung über die Genehmigung des Protokolls,
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Finanzberichtes sowie des Rechnungsprüfberichtes,
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - e. Entlastung des Vorstandes,
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Auflösung des Vereins,
  - h. Beschlussfassung über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Erwachsenenbildung,

- i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - j. Koordination der Bildungsarbeit der einzelnen Mitglieder,
  - k. Absprache thematischer Schwerpunkte.
2. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme die Geschäftsführer\*innen der in §4 Ziffer 1 Buchstabe a genannten Mitgliedseinrichtungen an.
3. Der Vorstand kann jederzeit Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
4. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Vorstand und Hauptausschuss können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Sitzungsverlauf und die wesentlichen Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern schriftlich oder per Email zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht sechs Wochen nach Protokollversand Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Dem/der Widerspruchführenden ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Entscheidung des Vorstandes berichtet.

## §10 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der KEB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Passau (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

Die Satzung vom 20. Oktober 2003 wurde in der oben stehenden Neufassung von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2021 beschlossen.



Martin Behringer  
1. Vorsitzender



Veronika Emmer  
Geschäftsführerin